

Foreign Account Tax Compliance Act: IRS Notice 2011-34

Einleitung

Im April 2011 haben das US Finanzministerium und der IRS die Notice 2011-34 publiziert. Es ist die zweite Notice, in welcher die FATCA-Richtlinien und Bestimmungen zur Umsetzung erläutert werden. Im aktuellen Newsletter werden wir einen Überblick zu den in der Notice 2011-34 behandelten Themen geben und uns vertieft mit dem wichtigen Thema „passthru payments“ befassen, welches in der Notice 2010-60 wenig behandelt worden war.

Inhalte der IRS Notice 2011-34

Die IRS Notice 2011-34 enthält Ausführungen zu folgenden Themengebieten:

- Änderung der Anforderungen, nach welchen „Participating FFI's“ (im folgenden „PFFI“) die „US Accounts“ unter ihren bestehenden Beziehungen mit natürlichen Personen zu ermitteln haben.
- Anwendung der „passthru payment“ Regeln, welche PFFI's dazu verpflichten, auf Zahlungen an Kunden, die dem IRS keine Informationen zu ihrem US-Status zur Verfügung gestellt haben (nicht-kooperative Kontoinhaber und FFI's ohne Vertrag mit dem IRS), einen Steuerabzug vorzunehmen.
- FFI's, die als FATCA-compliant angesehen werden, ohne einen entsprechenden Vertrag mit dem IRS abgeschlossen zu haben.
- Reportingverpflichtungen von PFFI's bezüglich „US Accounts“.
- Verhältnis zwischen den FATCA-Bestimmungen und den „qualified intermediary“ (QI) Regeln.
- Anwendung der FATCA-Regeln bei verbundenen PFFI's (Filialen, Tochtergesellschaften).
- Datum des Inkrafttretens von FFI-Verträgen.

Unter den Bestimmungen der Notice 2011-34 entfällt die zwingende Notwendigkeit bestehende Kundenbeziehungen im Retail-Segment neu zu dokumentieren. Die Unterscheidung zwischen Retailbanking und Privatebanking wird nicht alleine auf Grund des Anlagevermögens der Kunden vorgenommen, vielmehr dienen die Art der Kundenbetreuung und die organisatorische Einordnung des entsprechenden Geschäftsbereichs beim FFI als Einordnungsmerkmale. Die Bestimmungen bezüglich der bestehenden Privatebanking Accounts sind erheblich ausgeweitet worden, was für das Management von Kundenbeziehungen im Privatebanking einen beträchtlichen Mehraufwand verursachen wird.

Passthru payments

Die Notice 2011-34 enthält zahlreiche Bestimmungen bezüglich „passthru payments“. Ein „passthru payment“ ist jede „withholdable“ Zahlung gemäss den Bestimmungen des US Tax Codes Section 1471(d)(7). Eine „withholdable“ Zahlung ist gemäss diesen Bestimmungen jede Zahlung, die ein FFI an einen nicht-kooperativen Kontoinhaber oder an einen FFI ohne Vertrag mit dem IRS leistet, in dem Ausmass, als eine solche Zahlung selbst einer „withholdable“ Zahlung zuordenbar ist.

Der IRS hat Forderungen, die „passthru payment“ Regeln nur anzuwenden, wenn eine Zahlung direkt auf US assets zurückzuführen ist, mit dem Argument abgelehnt, dass dies dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde. Es unterliegen alle Zahlungen des FFI in dem Ausmass den „passthru payment“ Bestimmungen, als dass die Assets des FFI selbst „withholdable“ Zahlungen generieren oder generieren könnten.

Kernelement des „passthru payment“ Systems ist die sogenannte „passthru payment percentage“ (im folgenden „PPP“), also der prozentuale Anteil der US assets an den gesamten Assets des FFI.

Die Vorstellungen des IRS zum Thema „passthru payments“ werden in der Finanzindustrie derzeit intensiv diskutiert. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle die Thematik exemplarisch anhand von zwei Beispielen verdeutlicht werden:

1. Ein nicht-kooperativer Kunde hält Aktien der XY Bank AG im Portfolio und erhält eine Dividende (PFFI als Custodian). Bei der Auszahlung der Dividende an den Kunden muss die Bank die „PPP“ des Wertpapieremittenten (XY Bank AG) berücksichtigen. Der errechnete Anteil der Dividendenzahlung unterliegt dem Steuerabzug von 30%.
2. Ein nicht-kooperativer Kunde besitzt ein Sparkonto bei einem PFFI an und erhält eine Zinsgutschrift. Bei der Zinszahlung an den Kunden muss die Bank die eigene „PPP“ berücksichtigen. Der errechnete Zinsanteil unterliegt dem Steuerabzug von 30%.

Die Notice 2011-34 enthält umfangreiche Bestimmungen zur Art und Häufigkeit der Berechnung der „PPP“. So muss beispielsweise ein PFFI seine „PPP“ vierteljährlich neu berechnen und bekanntgeben. Für einen PFFI, der die Berechnung nicht vornimmt, wird ein Prozentsatz von 100, für nicht teilnehmende FFI ein Prozentsatz von 0 angenommen.

Auswirkungen der „passthru payment“ Regeln

Die Auswirkungen der „passthru payment“ Regeln lassen sich noch nicht in allen Bereichen abschätzen. So sind die Bestimmungen bezüglich Anlagefonds oder Versicherungspolicen noch klärungsbedürftig. Der Geschäftsverkehr zwischen FFI's dürfte in erheblichem Ausmass von diesen Regeln betroffen sein. Dies gilt nicht nur für das Repo-Geschäft, sondern auch für sonstige Geldmarktgeschäfte und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Für ein FFI ohne Vertrag mit dem IRS wird der Zugang zum Interbankenmarkt stark erschwert oder sogar verunmöglicht. Wenn beispielsweise eine Bank ohne Vertrag mit dem IRS einen FFI als Korrespondenzbank für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs benutzt, muss diese Bank auf sämtlichen eingehenden Zahlungen einen Steuerabzug im Rahmen der „passthru payment percentage“ der Korrespondenzbank gewärtigen. Das Ziel des IRS kommt auch mit der Ausgestaltung der „passthru payment“ Regeln klar zum Ausdruck: es sollen möglichst alle FFI's einen Vertrag mit dem IRS abschliessen und somit möglichst viel Steuersubstrat generiert werden. Klagen über einen hohen Umsetzungs- und Administrationsaufwand spielen eine untergeordnete Rolle. Die Regeln verdeutlichen auch, dass FFI's bei der Umsetzung der FATCA-Bestimmungen mit komplexen Fragestellungen und Herausforderungen konfrontiert sind.

Durch die interdisziplinäre Kombination von Steuer-, Business- und IT Know-how ist Banking Concepts in der Lage, Finanzinstitute bei der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen wie FATCA zu unterstützen und einen echten Mehrwert zu bieten.

Der nächste Newsletter zum Thema FATCA erscheint im Oktober 2011.

Banking Concepts AG
Hohestrasse 204
CH-4104 Oberwil / Basel
Tel.: +41 61 403 9080
Fax: +41 61 403 9083
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung von FATCA:

Karl Baumgartner
Partner
Mobile: +41 79 276 22 75
karl.baumgartner@bankingconcepts.com

Paul Stiffler
Senior Consultant
Mobile: +41 79 794 56 60
paul.stiffler@bankingconcepts.com

Michael Steiner
Senior Consultant
Mobile: +41 79 826 18 30
michael.steiner@bankingconcepts.com